

# **Satzung**

## **der Stadt Koblenz zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 95 a: „Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße“**

-----

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013, und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich, für den der Stadtrat am 14.03.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 a: „Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße“ beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Nicht berührte Vorhaben**

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung, werden von den Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 95 a: „Gewerbegebiet im Bereich August-Thyssen-Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ausgefertigt:  
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz